

FAQ-Liste zum Integrierten Teilhabeplan Thüringen – ITP **(häufig gestellte Fragen)**

Allgemeine Fragen

Was ist der ITP?

Der Integrierte Teilhabeplan Thüringen (kurz: ITP) bezeichnet ein Instrument der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage persönlicher Zielsetzungen, Ressourcen und Beeinträchtigungen. Kernstück des ITP ist ein mehrseitiger Fragebogen zur Feststellung des individuellen Bedarfs.

Der ITP wurde für verschiedene Personengruppen spezifisch angepasst – im Ergebnis stehen die folgenden drei Bögen zur Verfügung:

- ITP Erwachsene,
- ITP KiJu – Kinder und Jugendliche – für Kinder und Jugendliche von Schulbeginn bis zur Volljährigkeit bzw. dem individuellen Schulende,
- ITP FrüKi – Frühe Kindheit – für Kinder von Geburt bis zum Schulbeginn.

Wer hat die Einführung des ITP entschieden und wann erfolgte diese?

Im Rahmen der zum damaligen Zeitpunkt zuständigen „Gemeinsamen Kommission“ haben das Thüringer Sozialministerium, die Kommunalen Spitzenverbände und die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Jahr 2010 gemeinsam entschieden, den ITP Erwachsene in Thüringen modellhaft zu erproben. In kurzer Zeit ergab sich das Ziel, den ITP flächendeckend (wenn auch in Hinblick auf die damalige Gesetzeslage freiwillig) in ganz Thüringen einzuführen.

Die verbindliche Einführung des ITP Erwachsene im Jahr 2018 geht auf eine im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) neu geschaffene Verordnungskompetenz des Landes zurück, welche durch die Thüringer Verordnung über das Instrument zur Bedarfsermittlung (ThürBedarfVO) genutzt wurde.

Die verbindliche Einführung des ITP KiJu (2025) und ITP FrüKi (2023) folgte auf Grundlage der ThürBedarfVO nach einer neuerlichen Modellphase.

Wer hat den ITP entwickelt?

Der ITP wurde durch das Institut für Personenzentrierte Hilfen GmbH (IPH) entwickelt. Das IPH ist ein sogenanntes "An-Institut" an der Hochschule Fulda und hat seinen Sitz im Hochschulzentrum Fulda Transfer.

Die Einführung und Etablierung des ITP Erwachsene wurde von 2011 bis 2020 durch das IPH wissenschaftlich begleitet.

Weitere Informationen zum Institut sind abrufbar unter diesem [Link](#).

Wer wendet den ITP in der Praxis an?

In Thüringen nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Eingliederungshilfe gemäß § 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB IX) im Rahmen ihrer Selbstverwaltung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Als örtliche Träger der Eingliederungshilfe sind sie für die Verfahrenssteuerung des ITP zuständig und beziehen dabei die weiteren Verfahrensbeteiligten (insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungserbringer) aktiv ein.

Wer kann auf Landesebene zum ITP befragt werden?

Zur Koordination sowie zur Gewährleistung eines regelmäßigen Kommunikations- und Informationsflusses wurde im Sozialministerium eine Geschäftsstelle für alle den Prozess der Etablierung des ITP betreffenden Belange eingerichtet. Die Geschäftsstelle steht in enger Verbindung mit den relevanten Gremien auf Landesebene (insbesondere der Landessteuerungsgruppe Eingliederungshilfe sowie der Teilhabekommission) und stellt die Organisation des Gesamtprozesses sicher.

Die ITP-Geschäftsstelle ist wie folgt zu erreichen:

- Telefon: 0361 - 57 3811 233
- Mail: un-brk@tmsgaf.thueringen.de

Fragen speziell für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen

Warum wurde der ITP auf den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen ausgeweitet?

Im Zuge der inhaltlichen und fachlichen Weiterentwicklung des ITP hat das IPH ab 2014 auch die bis dato vom ITP nicht erfasste Personengruppe der Kinder und Jugendlichen in den Fokus genommen. Dabei musste berücksichtigt werden, dass sich die Lebenswelten von Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen in einigen Bereichen deutlich voneinander unterscheiden (insbesondere im Kontext Arbeit, Schule, Kindergarten). Im Rahmen einer fachlich fundierten Bedarfsermittlung sind zwingend die spezifischen Lebenssituationen der Zielgruppe für die Erfassung der Ausgangssituation zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen separate Bedarfsermittlungsbögen notwendig und entwickelt worden.

Die Mehrheit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe hat nach einer Vorstellung des Grundmoduls für Kinder und Jugendliche im Jahr 2016 in der Erweiterung des Personenkreises eine fachlich empfehlenswerte und gewinnbringende Ergänzung gesehen. Das Sozialministerium hat fortan die Erweiterung vorangetrieben und im Jahr 2019 eine Modellphase gestartet.

Warum wurden innerhalb des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen zwei spezielle ITP-Bögen entwickelt?

Da auch innerhalb des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen nicht unerhebliche Unterschiede der Lebenssituationen bestehen (Schule vs. Kindergarten und Kleinkindalter), wurde eine nochmalige fachlich-inhaltliche Differenzierung vorgenommen.

Letztlich entstand ein spezifischer Bogen für Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt („ITP FrüKi“) und ein zweiter spezifischer Bogen für Kinder und Jugendliche von Schuleintritt bis zur Schulbeendigung bzw. Volljährigkeit („ITP KiJu“).

Werden die Kinder/Jugendlichen und Sorgeberechtigten in die Abstimmungen des ITP einbezogen?

Entsprechend den Grundsätzen der Einbeziehung, Mitwirkung und Mitbestimmung werden die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Unterstützungsleistungen beteiligt. Ebenfalls werden ihre Sorgeberechtigten intensiv in den Prozess einbezogen.

Gleiches gilt selbstverständlich für den Personenkreis der Erwachsenen.

Im Zuge welcher Leistungsgewährung ist der ITP für den Personenkreis der Kinder und Jugendliche anzuwenden?

Bei dem ITP FrüKi und dem ITP KiJu handelt es sich um Bedarfsermittlungsinstrumente der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. In die notwendigen Abstimmungen zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs sind alle fachlich beteiligten Institutionen einzubeziehen.

Soweit die Anwendung des ITP in der Jugendhilfe nach dem SGB VIII erfolgt, geschieht dies freiwillig in fachlicher Zuständigkeit der örtlichen Jugendhilfeträger (Landkreise und kreisfreie Städte).

Fragen zum fachlichen Hintergrund

Warum gibt es den ITP?

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie dem Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen ist der Mensch mit seinen individuellen Bedarfen und in seiner konkreten Lebenssituation stärker in den Mittelpunkt zu stellen, um davon ausgehend adäquate und passgenaue Unterstützungsleistungen anbieten zu können. Der ITP unterstützt damit den Prozess des Wandels in der Eingliederungshilfe von einer einrichtungszentrierten und pauschalen Hilfe zu einer personenzentrierten und individuellen Unterstützung.

Gesetzliche Grundlage des ITP ist § 118 SGB IX.

Was ist die ICF?

Dem ITP liegen von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelte Items aus der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) zugrunde. Die ICF ist ein Klassifikationssystem zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Beeinträchtigung im Bereich der Aktivitäten und der Teilhabe sowie der relevanten umwelt- und personenbezogenen Faktoren von Menschen. Die Orientierung an der ICF ist im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 118 SGB IX).

Die ICF basiert auf der Sichtweise, dass der Zustand der funktionalen Gesundheit einer Person das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren) ist. Vereinfacht ausgedrückt dienen die ICF-Codes im ITP der vertiefenden Beschreibung der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Antragsteller in Bezug auf die mit ihnen vereinbarten Ziele innerhalb des Planungszeitraums.

Fragen zur Datenerhebung

Warum werden überhaupt Daten erhoben?

Die Erhebung der Daten ist für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen (als staatliche Unterstützungs- bzw. Sozialleistung) nach dem SGB IX erforderlich. Demnach erhalten diejenigen Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach den Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann (§ 104 Abs. 1 SGB IX). Ob eine wesentliche Behinderung vorliegt, richtet

sich nach § 99 SGB IX. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern (§ 90 Abs. 1 SGB IX).

Als Leistungen der Eingliederungshilfe kommen nach § 102 Abs. 1 SGB IX in Betracht:

- Leistungen der medizinischen Rehabilitation (§§ 109 f SGB IX),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX),
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX),
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§§ 113 f SGB IX).

Um das Bestehen bzw. den Umfang und die Dauer eines Leistungsanspruchs beurteilen zu können, sind beim Antragsteller alle erforderlichen Angaben abzufordern. Der Antragsteller ist gemäß § 21 Abs. 2 SGB X i. V. m. § 60 SGB I verpflichtet, bei der Erhebung dieser Angaben mitzuwirken. Denn wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung von Relevanz sind.

Warum werden speziell die Daten zur materiellen Situation erhoben?

Die Erhebung der Daten zur materiellen Situation ist erforderlich, um die der leistungsrechtlichen Voraussetzungen prüfen zu können. Unter den Voraussetzungen des Kapitels 9 des SGB IX ist für die Leistungen der Eingliederungshilfe ein Beitrag zu den Aufwendungen aus dem Einkommen zu erbringen bzw. ist vor Inanspruchnahme der Leistungen das eigene Vermögen einzusetzen, soweit die Einkommens- oder Vermögensgrenze überschritten ist.

Warum werden speziell die Daten zu Familien- und Partnerbeziehungen, Beziehungen zu Bekannten oder Freunden sowie Angaben zur Religion erhoben?

Die Daten zu Familien- und Partnerbeziehungen, Beziehungen zu Bekannten oder Freunden sowie Angaben zur Religion sind wichtige Kontextfaktoren, die Einfluss auf den Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderungen sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht haben können. Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Menschen mit Behinderungen und um die bestmögliche Unterstützung gewährleisten zu können, ist es somit wichtig, diese Faktoren zu eruieren. Je nach Beeinträchtigung kann es durchaus von nicht unerheblicher Bedeutung sein, ob der Mensch mit Behinderung Unterstützung aus seinem sozialen Umfeld heraus erfährt oder ob er besondere Unterstützung, beispielsweise zur Ausübung religiöser Aktivitäten (Besuch des Gottesdienstes etc.), benötigt.

Müssen alle Fragen im ITP beantwortet werden?

Der ITP-Bogen soll als Grundlage für die Ermittlung von Unterstützungsbedarfen ganz verschiedener Personen bzw. Zielgruppen dienen und ist nicht von jedem Menschen mit Behinderungen gleich auszufüllen. Er soll im Rahmen einer „Checkliste“ bearbeitet werden und dient als eine Art Gesprächsleitfaden. Bei der Erstellung mit dem Menschen mit Behinderungen ist herauszuarbeiten, ob es in den im ITP ausgeführten körperlichen, psychischen und sozialen Funktionen bzw. bei der Teilhabe in diesen Lebensbereichen Probleme gibt und ob diese Angaben in Zusammenhang mit den Zielen und den beantragten Leistungen stehen. Wenn im Rahmen der im ITP benannten Bereiche keine Probleme und damit auch keine Ziele vorliegen, so müssen diese auch nicht bearbeitet werden. Dies gilt selbstverständlich nicht für Fragen, die zur Leistungsgewährung zwingend erforderlich sind.

Ist bezüglich der Datenerhebung die Frage des Datenschutzes geklärt?

Der ITP wird grundsätzlich mit dem Menschen mit Behinderungen gemeinsam bearbeitet. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben enthält der ITP unter den Punkten 17 und 18 eine entsprechende Einwilligungserklärung zur Erhebung und Weitergabe der personenbezogenen Daten.

Hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgte darüber hinaus eine Prüfung und Freigabe des ITP-Bogens durch den Thüringer Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Fragen zur digitalen Umsetzung

Was sind die Hintergründe der digitalen Bearbeitungsmöglichkeit des ITP?

Im Jahr 2014 wurde eine App (technische Applikation) zur elektronischen Bearbeitung des ITP auf dem Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen (ThAVEL) entwickelt und anschließend einer umfangreichen Praxistesting unterzogen. Nachdem alle wesentlichen Verbesserungsvorschläge in die ITP-App eingearbeitet wurden, steht diese seit 2015 zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung und wird seitdem kontinuierlich inhaltlich aktualisiert und fortentwickelt. Die digitale Bearbeitung ermöglicht eine schnelle Bearbeitung und beschleunigt den Datenaustausch aller Beteiligten.

Aus Sicht des Sozialministeriums wird die Bearbeitung des ITP über die ITP-App im ThAVEL-System als effizienteste und zugleich datenschutzrechtlich sicherste Variante eingeschätzt, so dass die Nutzung der ITP-App als Standardvariante empfohlen wird.

Was ist ThAVEL?

ThAVEL ist eine unter der Federführung der Thüringer Landesregierung entwickelte Internetplattform zur elektronischen Bearbeitung von Anträgen und anderen amtlichen Vorgängen. ThAVEL wird auf der zentralen IT-Infrastruktur des Freistaates Thüringen betrieben.

Genügt ThAVEL und die ITP-App den Datenschutzbestimmungen?

Ein für die Umsetzung des ITP-Verfahrens bedeutender Vorteil des Systems ThAVEL liegt in der erhöhten Datensicherheit. Dies gilt auch im Vergleich zu dem einzig möglichen Alternativverfahren der Datenübermittlung per Post (Briefverkehr) – eine Versendung per Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen strengstens untersagt. Alle Dokumente verbleiben bis zu sechs Monaten auf der ThAVEL-Plattform und können dort bearbeitet und abgerufen werden. Die Sicherheit der Daten ist zum einen durch einen Kommunikationsschutz über Secure Sockets Layer (SSL) sowie zum anderen durch eine eindeutige Identifikation infolge der namentlichen Registrierung und Passwortvergabe im System gewährleistet.

Im Ergebnis einer datenschutzrechtlichen Prüfung der ITP-App durch den Thüringer Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erklärte dieser sein Einverständnis.

Jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt muss das System ThAVEL dennoch vom kommunalen Datenschutzbeauftragten freigeben lassen. Dies dürfte angesichts der bereits stattfindenden Nutzung des Systems auf der zentralen IT-Infrastruktur des Freistaates Thüringen sowie durch verschiedene Landkreise und kreisfreie Städte im Rahmen anderer Verwaltungsverfahren unproblematisch sein.

Was ist für die Arbeit mit der ITP-App notwendig?

Zur Nutzung der ITP-App sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Verfahrensschritte vorzunehmen:

1. Nutzungszustimmung durch den kommunalen Datenschutzbeauftragten (insbesondere Freigabe des Verfahrensverzeichnisses und Unterzeichnung der Vereinbarung zur Regelung der gemeinsamen Verantwortung).
2. Technische Voraussetzungen sind ein Computer mit einem aktuellen Betriebssystem und Internetzugang sowie aktuellen Browser und PDF-Programm (z.B. Adobe Reader).
3. Auf Grund zwingender datenschutzrechtlicher Anforderung muss jeder potentielle Nutzer der ITP-App über eine personenbezogene Mailadresse verfügen. Durch die personenbezogene Mailadresse muss gewährleistet werden, dass nur der jeweils berechnigte und legitimierte Nutzer Zugang zu den Daten erhält.
4. Der ITP-Administrator (ITP-Admin) im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt sowie Alle, die mit der ITP-App arbeiten wollen (Leiter des Verfahrens (LdV), Leistungsberechtigte, Mitarbeitende der Leistungserbringer, Betreuer, etc.), müssen sich zunächst bei ThAVEL anmelden.

- a. Rufen Sie den nachfolgenden [Link](#) auf und wählen Sie „Login für Behörden / ITP-Erstellung“. Dort klicken Sie auf „Jetzt registrieren“.
 - b. Geben Sie mindestens Ihre personalisierte Mailadresse, Anrede sowie Nachnamen und Anmeldedaten (Benutzername und Passwort) ein. Akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen.
 - c. Sie erhalten eine Bestätigungsmail mit einem Verifikationslink. Diesen müssen Sie innerhalb von 2 Tagen anklicken, um Ihre Mailadresse zu verifizieren.
5. Zur Veranlassung der technischen Freischaltung ist der jeweilige ITP-Admin des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt (Name und Mailadresse) dem Sozialministerium zu melden.
 6. Sodann können von den ITP-Admins die potentiellen LdV über die Schaltfläche „ITP Administration“ innerhalb der ITP-App (zu finden über die „App-Verwaltung“) eingetragen werden.
 7. Die ITP-Verfahren können nun von den LdV eröffnet und Beteiligte (insbesondere Leistungsberechtigte und Mitarbeitende von Leistungserbringern) zum Verfahren eingeladen werden.
 8. Die LdV (Name und Mailadresse) sind dem Sozialministerium für die Umsetzung der datenschutzrechtlich geforderten Dokumentation zur Kenntnis zu geben.

Weitere Informationen können über die im Sozialministerium eingerichtete ITP-Geschäftsstelle (Kontaktdaten siehe Seite 2) angefordert werden.

Fragen zu Schulungsangeboten

Durch welche Institutionen werden Schulungen zum ITP angeboten?

Kooperationspartner des IPH für Schulungen zum ITP im Rahmen von Franchiseverträgen sind folgende fünf Institutionen in Thüringen:

Diakonisches Bildungsinstitut – Johannes Falk gem. GmbH
Ernst-Thälmann-Straße 90
99817 Eisenach

Akademie Rosenhof e. V.
Schwanseestraße 101
99427 Weimar

Paritätische Akademie
Bergstraße 11
99192 Nesse-Apfelstädt

Miteinander Neuhaus e. V.
Thomas-Mann-Straße 18 A
98724 Neuhaus am Rennweg

Nur für Mitarbeitende der Leistungsträger:

BESSERSO GmbH
Hahnnester Straße 29
88356 Ostrach

Wie erfolgt die Organisation der Schulungen?

Die Kooperationspartner schreiben selbstständig Schulungen aus. Zudem können sich interessierte Regionen oder auch einzelne Leistungsträger und Leistungserbringer an das IPH wenden, welches anschließend die Vermittlung zu den Kooperationspartnern vornimmt.

Welche Qualifikation bringen die Lehrkräfte mit?

Die Lehrkräfte verfügen über praktische Erfahrungen, werden regelmäßig durch das IPH auditiert und das erforderliche Trainer-Zertifikat erneuert.